

Staatsverträge

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
ABTEILUNG IV/4

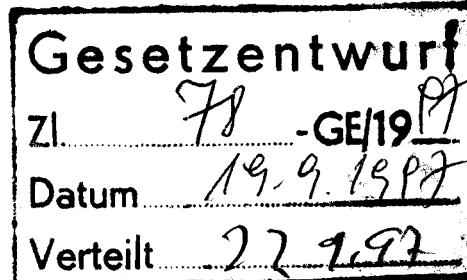
GZ. 04 4842/6-IV/4/97/25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex: 111 688
Telefax: 513 98 61

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament

1010 Wien

Sachbearbeiter:
MR Dr. Heinz Jirousek
Telefon:
514 33 / 2759 DW



Dr. Klaus Graber

Betr: Doppelbesteuerungsabkommen Österreich - Ungarn; Abänderungsprotokoll

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, den Entwurf eines Abkommens zur Abänderung des österreichisch-ungarischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 25. Februar 1975, BGBl Nr. 52/1976, samt Erläuterungen zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerk zu übermitteln, daß dieser Entwurf den gesetzlichen Interessensvertretungen zur gutächtlichen Äußerung bis 20. Oktober 1997 übermittelt wurde. Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Interessensvertretungen ersucht, je 25 Abzüge ihrer Stellungnahme dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

5. September 1997

Für den Bundesminister:

MR Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Loukota

- ENTWURF -

**PROTOKOLL ZUR ABÄNDERUNG DES AM 25. FEBRUAR 1975 IN WIEN
UNTERZEICHNETEN ABKOMMENS ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER
REPUBLIK UNGARN ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG AUF DEM
GEBIETE DER STEUERN VOM EINKOMMEN, ERTRAG UND VERMÖGEN**

Die Republik Österreich und die Republik Ungarn,

VON DEM WUNSCH GELEITET, ein Protokoll zur Abänderung des am 25. Februar 1975 in Wien unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen (im folgenden als "Abkommen" bezeichnet) zu schließen,

HABEN folgendes vereinbart:

1. Die Überschrift zu Artikel 3 und Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens werden aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt:

"Allgemeine Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,
 - a) umfaßt der Ausdruck "Person" natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
 - b) bedeutet der Ausdruck "Gesellschaft" juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
 - c) bedeuten die Ausdrücke "Unternehmen eines Vertragstaats" und "Unternehmen des anderen Vertragstaats", je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragstaat ansässigen Person betrieben wird;
 - d) bedeutet der Ausdruck "internationaler Verkehr" jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einem Vertragstaat betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragstaat betrieben;
 - e) bedeutet der Ausdruck "zuständige Behörde"
 - i) in Österreich: den Bundesminister für Finanzen oder dessen bevollmächtigten Vertreter;
 - ii) in Ungarn : den Finanzminister."

2. Artikel 5 Absatz 6 des Abkommens wird aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt:

"Allein dadurch, daß eine in einem Vertragstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebstätte der anderen.".

3. Artikel 10 des Abkommens wird aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt:

" Artikel 10

Dividenden

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragstaat ansässige Gesellschaft an eine in dem anderen Vertragstaat ansässige Person zahlt, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden dürfen jedoch in dem Vertragstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden, die Steuer darf aber nicht übersteigen :

- a) 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Empfänger eine Gesellschaft ist, die unmittelbar über mindestens 25 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt;
- b) 10 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden in allen anderen Fällen.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Dividenden" bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genußaktien oder Genußscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten - ausgenommen Forderungen - mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragstaat ansässige Empfänger der Dividenden in dem anderen Vertragstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Betriebstätte hat und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(5) Bezieht eine in einem Vertragstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragstaat, so darf dieser andere Staat weder die Dividenden besteuern, die die Gesellschaft an nicht in diesem anderen Staat ansässige Personen zahlt, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus in dem anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen."

4. Die Bestimmung des Artikels 17 des Abkommens erhält die Bezeichnung Absatz 1; als Absatz 2 wird folgende Bestimmung angefügt:

"(2) Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung eines Vertragstaats dürfen nur in diesem Staat besteuert werden."

5. Artikel 23 Abs. 6 des Abkommens entfällt.

6. Artikel 25 Absatz 1 des Abkommens wird aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt:

"(1) Die zuständigen Behörden der Vertragstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder des innerstaatlichen Rechts der Vertragstaaten betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern erforderlich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 nicht eingeschränkt. Alle Informationen, die ein Vertragstaat erhalten hat, sind ebenso geheimzuhalten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der unter das Abkommen fallenden Steuern befaßt sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen

die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offenlegen."

7. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Budapest ausgetauscht. Das Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats, der dem Monat folgt, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden stattgefunden hat, in Kraft und seine Bestimmungen finden ab 1. Jänner 1998 Anwendung.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten beider Vertragstaaten das vorliegende Protokoll unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien am 1997, in zweifacher Ausfertigung, jede in deutscher und ungarischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die
Republik Österreich

Für die
Republik Ungarn

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil:

Die steuerlichen Beziehungen zwischen Ungarn und Österreich werden gegenwärtig durch das Abkommen vom 25. Februar 1975, BGBl. Nr. 52/1976, vor dem Eintritt internationaler Doppelbesteuerungen geschützt. Durch die Weiterentwicklung der dafür maßgeblichen Grundsätze des zwischenstaatlichen Steuerrechts sowie durch den Beitritt Ungarns zur OECD und dem damit verbundenen grundsätzlichen Anspruch Ungarns auf abkommensgemäße Gleichbehandlung mit anderen OECD-Staaten hinsichtlich der im OECD-Musterabkommen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen niedergelegten Vertragsgrundsätze ist jedoch mittlerweile die Revision dieses alten Doppelbesteuerungsabkommens erforderlich geworden.

Am 4. März 1997 wurden daher in Budapest Verhandlungen mit Ungarn aufgenommen, die am 27. Mai 1997 fortgesetzt und mit der Ausarbeitung des vorliegenden Protokolls zur Abänderung des am 25. Februar 1975 in Wien unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen abgeschlossen wurden. Das Abänderungsprotokoll paßt im größtmöglichen Umfang, d.h. soweit dies mit den wesentlichen außensteuerrechtlichen Positionen der beiden Staaten vereinbar ist, das alte Doppelbesteuerungsabkommen den Regeln des OECD-Musterabkommens aus dem Jahr 1992 an.

Das Abkommen ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG. Überdies ist gemäß Artikel 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Es hat nicht politischen Charakter und enthält weder verfassungsändernde noch verfassungsergänzende Bestimmungen. Alle seine Bestimmungen sind zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert, sodaß eine Beschußfassung gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages werden im wesentlichen keine finanziellen und keine personellen Wirkungen verbunden sein.

II. Besonderer Teil:**Zu Ziffer 1:**

Durch diese Bestimmung werden die in Artikel 3 Abs. 1 des alten Doppelbesteuerungsabkommens enthaltenen Definitionen, soweit dies mit den anderen (unveränderten) Bestimmungen dieses Abkommens vereinbar war, den Bestimmungen des vergleichbaren Artikels des OECD-Musterabkommens angepaßt.

Zu Ziffer 2:

Diese Bestimmung enthält lediglich eine durch die Änderung des Artikels 3 erforderlich gewordene Anpassung des Abs. 6 in der Fassung des alten Doppelbesteuerungsabkommens, ohne den grundsätzlichen Inhalt dieser Bestimmung zu ändern.

Zu Ziffer 3:

Artikel 10 des alten Doppelbesteuerungsabkommens (Dividenden) wird dem OECD-Musterabkommen angepaßt. Das Besteuerungsrecht für Dividenden wird weiterhin grundsätzlich dem Vertragsstaat zugeteilt, in dem der Dividendenempfänger ansässig ist (Wohnsitzstaat). Daneben wird durch Abs. 2 weiterhin auch dem Quellenstaat ein eingeschränktes Quellenbesteuerungsrecht eingeräumt, welches jedoch nunmehr im Schachtelverhältnis (bei 25%iger Mindestbeteiligung der empfangenden Gesellschaft an der ausschüttenden Gesellschaft) mit 5 % begrenzt wird. Das Quellenbesteuerungsrecht in allen anderen Fällen bleibt unverändert in Höhe von 10 % bestehen. Die übrigen Absätze des Artikels 10 werden im wesentlichen lediglich den durch die Änderung von Artikel 3 bedingten sprachlichen Veränderungen angepaßt.

Zu Ziffer 4:

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 2 in Artikel 17 des alten Doppelbesteuerungsabkommens wird das Besteuerungsrecht an Sozialversicherungspensionen nunmehr ausschließlich dem Quellenstaat eingeräumt.

Zu Ziffer 5:

Durch diese Bestimmung wird Artikel 23 Abs. 6 des alten Doppelbesteuerungsabkommens, welcher eine Ausnahme vom Gleichbehandlungsgebot

betreffend "ungarische sozialistische Wirtschaftseinheiten" enthielt, mangels Relevanz ersatzlos gestrichen.

Zu Ziffer 6:

Durch diese Bestimmung wird eine Erweiterung der bilateralen Amtshilfekontakte auf steuerlichem Gebiet in Entsprechung der maßgeblichen Regelungen des OECD-Musterabkommens (Artikel 26) ermöglicht. Die Amtshilfeklausel des Artikels 25 in der geänderten Fassung sieht nunmehr den sogenannten "großen" Informationsaustausch vor und umfaßt sonach auch den Austausch jener Informationen, die für die Durchführung des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten erforderlich sind.

Zu Ziffer 7

Hinsichtlich des Wirksamkeitsbeginns der Bestimmungen des Abänderungsprotokolls wurde der 1. Jänner 1998 vorgesehen.